

RS OGH 1995/10/11 3Ob107/95, 3Ob126/95, 3Ob2280/96g, 3Ob6/98y, 3Ob295/03h, 2Ob64/13w, 1Ob142/16p, 9O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1995

Norm

ABGB §1478

ABGB §1480

ABGB §1497 I

Rechtssatz

Durch jede rechtskräftige Exekutionsbewilligung wird die Verjährung unterbrochen. Sie beginnt mit dem letzten Exekutionsschritt beziehungsweise mit der Beendigung der Exekution neu zu laufen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 107/95

Entscheidungstext OGH 11.10.1995 3 Ob 107/95

- 3 Ob 126/95

Entscheidungstext OGH 30.10.1996 3 Ob 126/95

Auch; nur: Durch jede rechtskräftige Exekutionsbewilligung wird die Verjährung unterbrochen. (T1)

- 3 Ob 2280/96g

Entscheidungstext OGH 28.08.1997 3 Ob 2280/96g

Beisatz: Beendet ist die Exekution dann, wenn der betreibende Gläubiger nicht mehr damit rechnen kann, daß von Amts wegen weitere Vollzugschritte unternommen werden (siehe §§ 252b, 252d, 252g Abs 2 und 3 EO); bei der Forderungsexekution ist dies der Tag der Zustellung nach § 294 Abs 1 EO. (T2)

- 3 Ob 6/98y

Entscheidungstext OGH 25.03.1998 3 Ob 6/98y

Beisatz: Das bedeutet für die zwangsweise Pfandrechtsbegründung, daß die Verjährung mit dem Tag des Einlangens des Antrages beziehungsweise nach der früheren Rechtslage des Bewilligungsbeschlusses des Titelgerichtes beim Exekutionsgericht neu zu laufen beginnt. (T3)

- 3 Ob 295/03h

Entscheidungstext OGH 25.03.2004 3 Ob 295/03h

Auch; Beisatz: Dies betrifft nur die Verjährung einer Judikatsschuld. Die Verjährung einer nicht titulierten Forderung wird durch eine Pfändung der Forderung im Rahmen einer Sicherstellungsexekution nicht unterbrochen. (T4)

- 2 Ob 64/13w

Entscheidungstext OGH 30.07.2013 2 Ob 64/13w

Vgl

- 1 Ob 142/16p

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 142/16p

Veröff: SZ 2016/125

- 9 Ob 77/18s

Entscheidungstext OGH 28.11.2018 9 Ob 77/18s

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0085090

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at